

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Bürgermeister der
Stadt Lennestadt
Bereich Planung, ÖPNV
Postfach 123
57368 Lennestadt

Dienstgebäude: Westfälische Straße 75, 57462 Olpe
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: B 3.075

Auskunft erteilt: Herr Acker
Telefon: 02761 / 81 357

Fax: 02761 / 945 03 505
E-Mail: b.acker@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 66.46 BLP 8401 5 1065
Datum: 14.06.2013

Ihr Zeichen: 61.2
Ihr Schreiben vom: 07.05.2013

**Bebauungsplanvorentwurf „ An den Birken „ im Stadtteil Halberbracht.
hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o. g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken

Landschaftsrecht

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken

Bodenschutzrecht

Gegen die Planung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

In dem als zukünftige Wohnbaufläche ausgewiesenen Gebiet befindet sich eine Altablagerung in Form einer Verfüllung eines früheren Luftschachtes. –

Im unmittelbaren Umfeld sind nicht nur die in den Planunterlagen angesprochenen geogenen Verunreinigungen, sondern auch Verschleppungen und historische – und daher nicht zwangsläufig kartierte - Ablagerungen zu erwarten. Dieses insbesondere auch deshalb, weil der Bereich im unmittelbaren Umfeld einer Tagesöffnung liegt, bei denen erfahrungsgemäß teilweise deutliche Verunreinigungen anzutreffen sind.

Zudem zeigt auch das Ergebnis der Bodenbelastungskarte, die in rd. 200 – 300 m Entfernung auffällige Gehalte an Schwermetallen; insbesondere bei Blei, Arsen und Thallium aufweist, dass hier keine unbedeutenden Verunreinigungen vorliegen - hier werden nachweislich die Prüfwerte für Kinderspielflächen bei Arsen und Thallium überschritten.

Auch die von der GEA Group veranlassten Untersuchungen bestätigen dies, da sie ebenfalls Prüfwertüberschreitungen nachweisen. Unglücklicherweise kommt der Gutachter zu dem Schluss,

- 1.-8401 5 1065 BPlanvorentwurf Nr 141 An den Birken im Stadtteil Halberbracht

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
Volksbank Olpe: Konto 201 900 400, BLZ 462 600 23

dass diesem Umstand nicht mehr nachgegangen werden müsse, da die Ursache geogen bedingt sei. – Auch wenn diese nicht belegte Annahme zuträfe, wäre die entscheidende Frage damit nicht beantwortet: Ist Wohnen und Kinderspiel bzw. gärtnerische Nutzung dort unbedenklich möglich. – Leider ist der Gutachter eben dieser Frage nicht nachgegangen, so dass diese weiterhin ungeklärt ist.

Stattdessen planen sie selbst die entsprechende Kennzeichnung des Bereichs als *erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt* und sehen eine 30 cm dicke Kontaktverhinderung durch Bodenaustausch vor. Damit machen Sie deutlich, dass Sie die geplante Nutzung wegen der Verunreinigungen ohne die entsprechenden Schutzvorkehrungen für nicht möglich oder unbedenklich halten.

In der Folge müsste ich die Flächen als solche mit notwendigen Kontaktverhinderungsmaßnahmen im Altlastenverdachtsflächenkataster kennzeichnen, was diese Flächen faktisch zu Altlastenflächen machen würde. Dies ist sicher weder in Ihrem, noch im Interesse der späteren Nutzer.

Entsprechend der Empfehlungen im Altlastenerlass sollte daher m. E. der geplante Bereich vor Ausweisung des Gebietes abschließend untersucht werden. – Nur mit den Ergebnissen entsprechender Untersuchungen unter Anwendung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben kann die offene Frage beantwortet werden und damit die erkannten Konflikte ggf. bewältigt werden.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Hinsichtlich der hier ebenfalls bedeutenden abfallwirtschaftlichen Auswirkungen bei Verbringung von Bodenmaterial aus dem Plangebiet hinaus sind unbedingt deklaratorische Untersuchungen im Vorfeld (also vor der Vermischung bei Bautätigkeiten) erforderlich. – Hier könnten im Rahmen der Bodenuntersuchungen sicher Synergien genutzt werden.

Zudem ist eine Versickerung von Niederschlagswasser aus heutiger Sicht nicht unbedenklich möglich. Sofern die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern vorgesehen ist, sollte zuvor die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit des abgelagerten Materials ebenfalls anhand von chemischen Analysen nachgewiesen werden.

Immissionsschutzrecht

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken

Im Auftrag


(Acker)